

Grundsatzbeschluss der Konferenz der Lehrkräfte der Maxim-Gorki-Gesamtschule Kleinmachnow zur Leistungsbewertung

gesetzliche Grundlagen:

- **Sek. I – Verordnung** vom 02.08.07, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2022
- § 13 „**Grundsätze der Leistungsbewertung**“
- § 57 des Brandenburgischen Schulgesetzes, Fassung vom 02.08.02, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2022
- **VV Leistungsbewertung** vom 21.07.2011, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24.07.2021
- **BiGEV** vom 17.11.2020 geändert durch Verordnung vom 08.07.2022
- **GOST-V** vom 21.08.2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.04.2021

Daraufhin hat die **Lehrerkonferenz im Schuljahr 2022/23** auf der Grundlage der Vorgaben durch die einzelnen Fachkonferenzen folgenden Beschluss gefasst:

- 1) Die Anzahl, die Art und Gewichtung aller Leistungsbewertungen (außer Klassenarbeiten und Klausuren) werden im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen fachspezifisch in den Fachbereichen durch Beschlüsse festgelegt.

Gewichtung der Noten:

Sekundarstufe I

1. Deutsch/Mathematik/Fremdsprachen – Klassenarbeiten 50%, sonstige Unterrichtsleistungen 50 %
Spanisch- Klassenarbeiten 50 %, mündliche Mitarbeit 30 %, schriftliche LEK 20 %
2. Sport – für jede Sportart wird eine Note erteilt, davon: Praxisanteil 80 %, Sozialnote 20 %, 3x ohne Sportzeug = Arbeitsverweigerung - Note 6
Schüler mit einer langfristigen Sportbefreiung oder ohne Sportzeug erbringen eine theoretische Ersatzleistung, die bewertet werden kann, oder werden zu unterrichtsunterstützenden Maßnahmen eingesetzt
3. WAT in Klasse 9/10 – Schülerbetriebspraktikum ¼
4. alle anderen Fächer – alle Noten sind gleichwertig
5. Facharbeit/Portfolio Klasse 9 – eine Note in doppelter Wertung für die Facharbeit/Portfolio, eine weitere Note für die Präsentation im jeweiligen Fach

Sekundarstufe II

6. Klausuren, ein Anderer Leistungsnachweis und eine mündliche Leistungsfeststellung gehen jeweils zu einem Drittel in die Kursabschlussnote ein.
 7. Leistungskurse und Grundkurse (Sek II) - sonstige Mitarbeit 2/3, Klausur 1/3
- 2) Die Termine für die Klassenarbeiten in den Jahrgangsstufen 7 – 9 sind spätestens eine Woche vorher bekanntzugeben.
 - 3) Alle Leistungsbewertungen sollen gleichmäßig über das ganze Schuljahr verteilt werden. Dabei sind Häufungen (z.B. kurz vor Weihnachten oder vor Zeugnisterminen) zu vermeiden.
 - 4) Die Anzahl der Bewertungen ergibt sich in der Regel in jedem Fach aus der Verdopplung der Wochenstundenzahl plus 1. Sie soll eine objektive Abschlussbewertung ermöglichen. Die Bildung der Abschlussbewertung erfolgt begründet und unter Würdigung der gesamten Leistungsbewertungen.
 - 5) Leistungsverweigerungen und schwerwiegende Täuschungen werden mit der Note 6 bewertet.
 - 6) Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen bei Klausuren zu einem Abzug von bis zu zwei Notenpunkten. Bei einem Fehlerquotient ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird bei Klausuren ein Notenpunkt von der Gesamtbewertung abgezogen.

Für Klausuren in Deutsch werden die Fehlerschwerpunkte im Onlinegutachten bewertet und sind in diesem integriert. In den Fremdsprachen gelten gesonderte Fehlerquotienten.

7) Über Beschlüsse zu den Leistungsbewertungen werden die Eltern durch Elternbriefe und auf Elternversammlungen regelmäßig informiert.

8) Bei sich abzeichnendem Leistungsversagen werden der Schüler und bei nicht volljährigen Schülern auch die Eltern durch den unterrichtenden Fachlehrer informiert und beraten.

9) Des Weiteren gelten die **Beschlüsse zur Verbesserung der Kompetenzen von Schülerinnen und Schüler im Lesen und Schreiben**.

1 – Zeitumfang

Die oben genannten Fächer legen fest, dass mindestens **10%** der Gesamtunterrichtsstundenzahl Bezug zum Basiscurriculum Sprachbildung aufweisen. Schwerpunkte bilden dabei die Kompetenzen **Lesen** und **Schreiben**.

Diese werden fachspezifisch im SchiC Teil C der jeweiligen Fächer ausgewiesen.

2 – Bewertungskriterien und Bewertung der sprachlichen Darstellungsleistung

Bewertung der sprachlichen Richtigkeit in Klassenarbeiten und schriftlichen Arbeiten in der Sek. I

Im Allgemeinen gilt:

- falsche Schreibweisen werden durch LK markiert und Hinweise zur Verbesserung gegeben (die Verwendung der einheitlichen Korrekturzeichen genügen als Hinweis)

Bewertung der sprachlichen Darstellungsleistung (BE = Bewertungseinheit)
(ausgenommen Deutsch und Fremdsprachen)

| Inhaltliche Leistung ab | Punkte für sprachliche Darstellungsleistung | Erläuterungen |
|-------------------------|---|---|
| 10 P | + 1 P | jeweils 0,5 P für A/Sb + R/Gr |
| 15 P | + 1,5 P | jeweils 0,5 P für A/Sb + R/Gr + F |
| 20 P | + 2 P | 1,5 P für A/Sb + R/Gr und 0,5 P für F |
| 25 P | + 2,5 P | jeweils 1 P für A/Sb + R/Gr und 0,5 P für F |
| 30 P | + 3 P | jeweils 1 P für A/Sb + R/Gr + F |
| 35 P | +3,5 P | 2,5 P für A/Sb + R/Gr und 1 P für F |
| 40 P | + 4 P | 3 P für A/Sb + R/Gr und 1 P für F |
| ... | ... | ... |

A/Sb: variabler, eindeutiger und funktionaler **Satzbau, Ausdruck** unter Verwendung komplexer Strukturen, korrekte Verwendung von Fachtermini

R/Gr: Einhaltung der **sprachlichen Normen** (Rechtschreibung, Grammatik, Zeichensetzung)

F: **Äußere Form** (lesbares Schriftbild, saubere Korrekturen, erkennbare Gliederung des Textes)

Bei Schülerinnen und Schülern mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (LRS), für die nach §16 (3) der Sekundarstufen I-Verordnung Besonderheiten in der Leistungsbewertung festgelegt wurden, werden die Bewertungseinheiten für „Sprachliche Normen“ entsprechend der getroffenen Festlegung individuell angepasst.

3 - Anwendung einheitlicher Korrekturzeichen in der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit bei schriftlichen Arbeiten in der Sek.I für die Fächergruppen Kunst/Musik, Gesellschaftswissenschaften, Mathematik, Naturwissenschaften, LER und Sport

siehe http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_10_17,

Grundsätze zur Erteilung von Hausaufgaben

VV – Leistungsbewertung

11 – Hausaufgaben

- (1) Die Ergebnisse der Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen. Die Anfertigung der Hausaufgaben ist regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Hausaufgaben können nur dann bewertet werden, wenn
 - a) die zu erbringenden Schülerleistungen in der Schule dargeboten werden,
 - b) die zu erbringenden Schülerleistungen zum Gegenstand einer Leistungserhebung gemacht werden,
 - c) die zu erbringenden Schülerleistungen auf andere Weise eindeutig zugeordnet werden können oder
 - d) die mögliche Unterstützung durch Dritte im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note berücksichtigt wird.